

§ 1**Festsetzung als Schutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Eilenburg, der Stadt Taucha (OT Merkwitz, Pönitz, Sehlis) und der Gemeinde Jesewitz (OT-Gordemitz, Wöllmen, Pehritzsch, Gotha) im Landkreis Delitzsch wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Endmoränenlandschaft zwischen Taucha und Eilenburg".

§ 2**Schutzgegenstand**

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 3809 ha.

(2) Das Schutzgebiet wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

Im Westen entlang der Kreisgrenze, der Merkwitzer Landstraße und der Alten Salzstraße;

im Norden entlang der Gottscheinaer Straße bis Pönitz, wo sie vom Tälchens des Pönitzer Baches südlich Pönitz in Richtung Bahnlinie abschwengt, die Bahnlinie entlang bis auf Höhe des westlichen Ortsrandes von Gordemitz, dort auf die B 87 treffend, die B 87 bis zur Salzstraße in Richtung Weltewitz, entlang der südlichen bzw. östlichen Ortsränder von Weltewitz, Jesewitz und Bötzen, sowie der Straße Bötzen - B 107;

im Osten entlang der B 107 bis zum Abzweig nach Gotha, bis zu den Gothaer Teichen, der Straße bzw. dem Weg nach Süden bis zur Kreisgrenze

im Süden entlang der Kreisgrenze in Richtung Westen bis nach Sehlis, die Orte Sehlis und Dewitz östlich bzw. nördlich umgehend bis zur B 87, das Abbaufeld 2 des Tontagebaues Taucha-Südfeld südlich, die Kiessandtagebauflächen sowie die Ortslagen Cradefeld und Seegeritz nördlich umgehend bis zur Kreisgrenze.

Die Ortsteile Pehritzsch, Wöllmen und Gostemitz sowie die gewerbliche Anlage nördlich des Rosinenberges sind nicht Bestandteil des Schutzgebietes.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Delitzsch Stand 01.09.2005 im Maßstab 1 : 10.000 und in 3 Flurstückskarten des Landratsamtes Delitzsch vom 01.09.2005 im Maßstab 1 : 5.000 grün, in den Vervielfältigungen - wenn keine Farbkopien erfolgen - schwarz eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung (Anlage).

(4) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Delitzsch auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Amtsblatt des Landkreises Delitzsch, im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch und des Landkreises Delitzsch sowie im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Eilenburg und des Landkreises Delitzsch zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(5) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Delitzsch, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3**Schutzzweck**

(1) Schutzzweck ist der Erhalt und die Entwicklung einer zwischen Taucha und Eilenburg liegenden, weitgehend unzerschnittenen Landschaft, die durch eine Vielzahl sanfter Erhebungen des Endmoränengebietes, Gehölzstrukturen sowie kleinere Bachtäler und weitgehend ungestörte Blickbeziehungen innerhalb des vorwiegend agrarisch genutzten Gebietes charakterisiert ist.

(2) Schutzzweck ist im Besonderen:

1. die Sicherung und Förderung der Funktionsfähigkeit des Naturlandhaushaltes der Endmoränenlandschaft in seiner Gesamtheit und in Teilbereichen, insbesondere des Wirkungsgefüges von Boden, Wasser, Luft, Klima, Tier- und Pflanzenwelt;
2. die Bewahrung der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes durch den Erhalt und die Entwicklung einer weiträumigen, unzersiedelten und unverbauten Kulturlandschaft, im Wesentlichen bestehend aus strukturierten Kuppen innerhalb des Offenlandes, Feldgehölzen und Hecken, Obstbaumreihen, Grünland trocken-warmer bis nasser Standorte sowie naturnahen Fließgewässern einschließlich ihrer Quellbereiche und Auwaldreste;

Dezernat III - Umweltamt**Verordnung des Landratsamtes Delitzsch zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Endmoränenlandschaft zwischen Taucha und Eilenburg" vom 07.12. 2005**

Aufgrund von § 19 und § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995 S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 151) hat der Kreistag des Landkreises Delitzsch mit Beschluss - Nr. 136/05 vom 07.12.2005 folgende Verordnung erlassen:

3. die Sicherung der Regenerationsfähigkeit und der Erhalt der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter durch eine landschafts- und standortgerechte, nachhaltige und umweltgerechte Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, welche zum Erhalt der Kulturlandschaft beiträgt;
4. die Bewahrung sowie naturverträgliche und den Naturgenuss Dritter nicht beeinträchtigende Entwicklung der landschaftsgebundenen Erholungseignung der Landschaft;
5. die Sicherung und Wiederherstellung des Biotopverbundes innerhalb des Gebietes durch Verzahnung geeigneter Biotopstrukturen;
6. die Sicherung und Verbesserung der Entwicklungsbedingungen der gebietsspezifischen Flora und Fauna sowie die Verbesserung der Pufferwirkung des Gebietes für besonders geschützte Biotope;
7. der Schutz der heimischen wild lebenden Tiere und frei wachsenden Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften als wichtigen Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlich gewachsenen Artenvielfalt;
8. der Schutz des Bodens, naturnaher Bodenprofile und -verhältnisse vor weiterer Bebauung oder sonstiger Überformung durch menschliche Tätigkeit.

§ 4 Verbote

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes oder einzelner Gebietsteile verändern oder auf andere Weise dem besonderen Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen, insbesondere, wenn dadurch
1. das Landschaftsbild einschließlich Blickbeziehungen nachteilig verändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigt,
 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes des Gebietes oder einzelner Gebietsteile geschädigt,
 3. die Nutzungs- und Regenerationsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig beeinträchtigt,
 4. der Erholungswert der Landschaft herabgesetzt oder
 5. Biotopverbundfunktionen gestört werden.
- (2) Insbesondere ist verboten:
1. die Errichtung von Windenergieanlagen, Mastbauten oder mehrgeschossigen Gebäuden;
 2. Dauergrünland umzubrechen oder aufzuforsten;
 3. Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder die Bodengestalt auf andere Weise, insbesondere durch Abgraben, Aufschütten oder Verfüllen zu verändern,
 4. die Veränderung, Beschädigung oder Beseitigung wesentlicher, naturnaher Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Hecken und Gebüsche, Einzelbäume, Baumgruppen, Obstbaumreihen, Säume trocken-warmer Standorte sowie gewässerbegleitende Gehölze oder Auwaldreste;
 5. Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, den Wasserhaushalt des Gebietes oder einzelner Gebietsteile in einer dem Schutzzweck zuwiderlaufenden Weise zu verändern;
 6. die Anlage, Beseitigung, Änderung oder Beeinträchtigung von fließenden oder stehenden Gewässern sowie Feuchtgebieten einschließlich Feuchtwiesen;
 7. die Neuanlage von Flächen für Sport und Spiel, einschließlich Anlagen für Motorsport sowie Anlagen für Segel- oder Modellflugzeuge;
 8. die Errichtung von Kleingartenanlagen;
 9. das Befahren mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb öffentlicher Straßen und Wege;
 10. Lärm, Erschütterungen oder Luftverunreinigungen zu verursachen, die geeignet sind, Tiere zu beunruhigen oder die Erholungsnutzung zu beeinträchtigen;
 11. Abfälle, insbesondere Garten- oder Ernteabfälle sowie sonstige Materialien zu lagern oder abzulagern.

§ 5 Erlaubnisvorbehalt

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes oder einzelner Gebietsteile verändern oder dem besonderen Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

- (2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
1. die Errichtung, Änderung, Erweiterung oder der Abriss sonstiger baulicher Anlagen aller Art im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen;
 2. die Änderung oder der Ausbau von Stätten für Sport und Spiel, einschließlich Anlagen für Motorsport sowie Anlagen für Segel- oder Modellflugzeuge;
 3. der Bau oder die Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrsanlagen;
 4. das Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
 5. Erstaufforstungen, Umwandlungen von Wald, die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen sowie die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
 6. die Errichtung oder Änderung von Einfriedungen;
 7. der Betrieb von Motorsport sowie motorisiertem Modellsport außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege;
 8. das Durchführen von organisierten Veranstaltungen und Festen aller Art;
 9. das Aufstellen von Wohnwagen, Verkaufsständen, Zelten, Kraftfahrzeugen und Anhängern außerhalb der zugelassenen Plätze und Zeiten;
 10. das Aufstellen oder Anbringen von Werbeträgern, Bild- oder Schrifttafeln, Automaten und Wegmarkierungen;
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ergangen ist.
- (5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das Gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht für

1. die Nutzung der Flächen im Rahmen einer umweltgerechten und nachhaltigen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft mit der Maßgabe, dass die Verbote nach § 4 Abs. 2 Nr. 2, 4, 5 und 6 sowie der Erlaubnisvorbehalt nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 unberührt bleiben und für wissenschaftliche Freilandversuche das Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hergestellt wird;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd in der bisherigen Art und bisherigem Umfang;
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer in bisheriger Art und bisherigem Umfang mit der Maßgabe, dass die Unterhaltung und Pflege ökologisch verträglich erfolgt und Eingriffe in Ufergehölze, Wasservegetation oder in Röhrichtbestände nur im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen sind;
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Freileitungen mit der Maßgabe, dass Eingriffe in Gehölze oder Hecken nur im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen;
5. behördlich genehmigte Arbeiten zur Erkundung und Beseitigung von Gefahren aus Altlasten;
6. Pflegemaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle veranlasst werden;
7. Schutzzäune an Verkehrswegen;
8. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
9. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Verkehrswege, Straßen, Wege, Plätze und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
10. zum Zeitpunkt des Verordnungserlasses erteilte Bergbauberechtigungen oder andere Gestattungen.

§ 7 Grundsätze und Ziele von Schutz, Pflege und Entwicklung

(1) Die Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen haben sich am Schutzzweck dieser Verordnung zu orientieren.

(2) Die erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für das Landschaftsschutzgebiet können auf der fachlichen Grundlage eines Pflege- und Entwicklungskonzeptes festgelegt werden. Sie werden entsprechend den Erfordernissen des Schutzzweckes fortgeschrieben und ergänzt.

(3) Erforderliche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können durch Vereinbarungen, Festsetzungen oder Einzelanordnungen der unteren Naturschutzbehörde umgesetzt werden.

(4) Grundsätze der Pflege und Entwicklung sind insbesondere:

1. die Erhöhung des Anteils an durch Wald und Grünland strukturierten Kuppen;
2. die stärkere Gliederung der Landschaft durch Gehölzstrukturen bzw. Obstbaumreihen entlang von Feldwegen, Feldgrenzen, Hangrücken und Siedlungen;
3. die Gewährleistung einer nachhaltigen Nutzung oder Pflege wertvoller Grünlandbestände;
4. Entwicklung von Uferbereichen und Gewässerrandstreifen zwischen Gewässern bzw. Quellbereichen und ackerbaulich genutzten Standorten;
5. der Erhalt und die behutsame Entwicklung einer landschaftsgebundenen Erholungsfunktion des Gebietes.

Die Duldungspflicht der festzulegenden Maßnahmen ergibt sich nach § 15 Abs. 5 SächsNatSchG.

§ 8 Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Die Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, soweit nicht Bundesrecht entgegensteht. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die sonst zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erteilt hat. § 10 Abs. 1 Satz 2 SächsNatSchG gilt entsprechend.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die geeignet sind, erheblichen oder nachhaltig entgegen § 4 Abs. 1 den Charakter des Gebietes oder einzelner Gebietsteile zu verändern oder auf andere Weise dem besonderen Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung zuwiderzulaufen, insbesondere wenn dadurch

1. das Landschaftsbild einschließlich Blickbeziehungen nachteilig verändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes des Gebietes oder einzelner Gebietsteile geschädigt,
3. die Nutzungs- und Regenerationsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig beeinträchtigt,
4. der Erholungswert der Landschaft herabgesetzt oder
5. Biotopverbundfunktionen gestört werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 Windenergieanlagen, Funkmasten oder mehrgeschossige Gebäude errichtet;

2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Dauergrünland umbricht oder aufforstet;
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abbaut oder die Bodengestalt auf andere Weise, insbesondere durch Abgraben, Aufschütten oder Verfüllen verändert;
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 wesentliche, naturnahe Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Hecken und Gebüsche, Einzelbäume, Baumgruppen, Obstbaumreihen, Säume trockenwarmer Standorte sowie gewässerbegleitende Gehölze oder Auwaldreste verändert, beschädigt oder beseitigt;
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Maßnahmen vornimmt, die geeignet sind, den Wasserhaushalt des Gebietes oder einzelner Gebietsteile in einer dem Schutzzweck zuwiderlaufenden Weise zu verändern;
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 fließende oder stehende Gewässer sowie Feuchtgebiete einschließlich Feuchtwiesen anlegt, beseitigt, ändert oder beeinträchtigt, sofern sie keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen;
7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Flächen für Sport und Spiel, einschließlich Anlagen für den Motorsport sowie Anlagen für Segel- und Modellflugzeuge neu anlegt;
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Kleingartenanlagen errichtet;
9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb öffentlicher Straßen und Wege fährt;
10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 Lärm, Erschütterungen oder Luftverunreinigungen verursacht, die geeignet sind, Tiere zu beunruhigen oder die Erholungsnutzung zu beeinträchtigen.
11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 Abfälle, insbesondere Garten- oder Ernteaabfälle sowie sonstige Materialien lagert oder ablagert.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt weiterhin, wer vorsätzlich oder fahrlässig

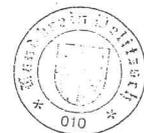
1. nach § 6 zulässige Handlungen über den durch die Maßgabe gesetzten Rahmen hinaus durchführt und somit gegen die Verbote des § 4 oder den Erlaubnisvorbehalt nach § 5 verstößt;
2. einer vollziehbaren Nebenbestimmung zuwiderhandelt, mit der eine nach § 8 erteilte Befreiung versehen worden ist.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 4 in Kraft.
Delitzsch, den 01.02.2006



Czupalla
Landrat



Verkündungshinweis

Gemäß § 51 Abs. 10 SächsNatSchG ist eine Verletzung der Verfahrensvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsvorschriften schriftlich unter Angabe des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, bei der Naturschutzbehörde, die die Rechtsvorschrift erlassen hat, geltend gemacht wird.